

Benutzungsordnung für Schulen der Stadt Langenhagen (ausgenommen Theatersaal der Robert-Koch-Schule) vom 10.06.2010

(Nordhannoversche Zeitung vom 22.06.2010; in Kraft seit 22.06.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 15.03.2010 die Neufassung der Benutzungsordnung für Schulen der Stadt Langenhagen ohne den Theatersaal der Robert-Koch-Schule beschlossen.

1. Überlassungsgrundsatz

Die Stadt Langenhagen stellt Räume, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen der städtischen Schulen auf schriftlichen Antrag auch für schulfremde Zwecke nach dieser Benutzungsordnung zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Sporthallen der Stadt werden den Vereinen zu besonders festgelegten Zeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt durch den Sportring Langenhagen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Benutzungsordnung nicht begründet.

2. Benutzungsantrag

2.1 Benutzungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Zuständig ist der Fachdienst Bildung, Kultur, Sport -Verwaltung-. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin einzureichen.

2.2 Vor der Entscheidung über Benutzungsanträge soll die Schulleitung gehört werden.

3. Benutzungszeiten

3.1 Schulen können für schulfremde Zwecke im Allgemeinen nur montags bis freitags jeweils bis 21.30 Uhr benutzt werden. Sie können über 21.30 Uhr hinaus sonnabends, an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Schulferien überlassen werden, wenn die betrieblichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

3.2 Werden Bau-, außergewöhnliche Reinigungs- oder sonstige Hausarbeiten durchgeführt, kann die Stadt während dieser Zeit die Benutzung einschränken oder untersagen.

4. Pflichten der Benutzer

4.1 Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der/die verantwortliche Veranstalter/in, dem/der die Benutzungsgenehmigung erteilt wurde. Er trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortli-

chen Veranstaltungsleitung (Übungsleiter/innen) und sonstige Beauftragte, sofern die Versammlungsstättenverordnung nichts anderes regelt.

4.2 Es dürfen nur die genehmigten Räume etc. in der genehmigten Zeit für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schule mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt ist.

4.3 Die überlassenen Räume und Freiflächen sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Der Benutzer muss den im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Restmüll und die Wertstoffe nach Gruppen getrennt, ordnungsgemäß und rechtzeitig entsorgen. Anderenfalls werden dem Benutzer die entstehenden Entsorgungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden. Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten.

4.5 Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

4.6 Die Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Stadt. Die eingebrachten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

4.7 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Fahrräder dürfen nicht mit ins Gebäude gebracht werden.

4.8 Schulräume etc. werden vom/von der Hausmeister/in nur an die verantwortliche Veranstaltungsleitung übergeben. Diese ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie dafür verantwortlich, dass nur die überlassenen Räume und die zu ihnen führenden Flure, nicht aber andere Bereiche der Schule von Teilnehmern der Veranstaltung betreten werden. Sie hat dafür zu sorgen, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim/bei der Hausmeister/in abgegeben werden.

4.9 Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstzahl der Besucher hinaus ist unzulässig.

4.10 Eine Benutzungsgenehmigung nach dieser Benutzungsordnung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.11 Städt. Mitarbeitern/innen des Fachbereiches 4, sowie den zuständigen Hausmeistern/innen ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Ordnung oder der Haus- bzw. Hallenordnung ist Folge zu leisten.

Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen einzelne Personen vom Schulgrundstück zu weisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstag zu untersagen. Sonstigen Mitarbeitern/innen der Stadt ist jederzeit Zutritt zu gewähren, sofern das im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

4.12 Speisen und Getränke sind ausschließlich in mehrwegfähigem Geschirr (Trinkgefäße, Teller, Besteck u.ä.) auszugeben.

Die Verwendung von Einweggeschirr (Trinkgefäße, Teller, Besteck u.ä.) und sonstigen Einwegartikeln wie z.B. Einwegflaschen, Getränkedosen und Verbundverpackungen ist untersagt. Stellt die Einhaltung der oben genannten Punkte eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

5. Widerruf

5.1 Schulräume und Freiflächen werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufs überlassen.

5.2 Ein Widerruf der Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen erfolgen. Weiterhin ist der Widerruf auch möglich,

- wenn die überlassenen Räume etc. von der Schule oder von der Stadt Langenhagen benötigt werden.
- wenn das erbrachte Benutzungsentgelt nicht rechtzeitig gezahlt wird.
- wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Langenhagen zu befürchten ist.

5.3 Bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann dem Benutzer die Nutzung der Schulräume und Freiflächen untersagt werden. Die Untersagung kann, je nach Schwere des Verstoßes, auch ein Nutzungsverbot für die Zukunft beinhalten.

6. Haftung des Benutzers

6.1 Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Räume etc. eintreten.

6.2 Der Benutzer ist berechtigt, die überlassenen Räume etc. vor der Benutzung auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, hat der Benutzer vor der Benutzung den Hausmeister darauf hinzuweisen. Für Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, haftet der jeweils letzte Benutzer.

7. Haftungsausschluss der Stadt

Die Stadt Langenhagen, sowie deren Bedienstete haften nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die dem Benutzer, Veranstalter/in oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Eine mögliche Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt von dieser Regelung unberührt. Diese Haftungsbegrenzung bezieht sich auch auf das Abhanden-

kommen bzw. Beschädigen von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen.

Die Verkehrssicherungspflichten werden auf den Veranstalter übertragen, soweit die Stadt Langenhagen nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich handelt.

8. Gegenstände der Benutzer

Gegenstände dürfen von den Benutzern nur im Einvernehmen mit der Stadt in die Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Benutzer verantwortlich. Ersatzansprüche gegen die Stadt wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

9. Benutzungsentgelt

9.1 Je Tag bzw. Veranstaltung werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- für Aulen, Pausenhallen und Gemeinschaftsräume über 300 m ²	125 €
- für die Mensa im Schulzentrum (ohne Küchenbenutzung)	125 €
- für Aulen, Pausenhallen und Gemeinschaftsräume unter 300 m ²	75 €
- für einen Fachunterrichtsraum	50 €
- für einen allgemeinen Unterrichtsraum	25 €
- für Sporthallen mit Tribüne	200 €
- für Sporthallen ohne Tribüne	125 €
- für Turnhallen über 500 m ²	100 €
- für Turnhallen bis 500 m ²	75 €
- für Gymnastikhallen	50 €
- für einen Sportplatz oder Pausenhof	50 €

Eine Reduzierung der Beträge ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachdienstleitung.

9.2 Werden Schulräume an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag überlassen, so erhöht sich das Benutzungsentgelt für Sonnabende und Sonntage um 50 %, für Feiertage um 100 %.

9.3 Außerdem werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Reinigungskosten, nach dem erforderlichen tatsächlichen Kostenaufwand
- für Inanspruchnahme des/der Hausmeisters/in außerhalb seiner/ihrer regulären Dienstzeit (z.B. Aufsicht bei Auf-, Abbau, bei Sonderreinigung etc.) nach den geltenden tariflichen Stundensätzen,
- bei besonderem Aufwand für Strom und Heizung,
- für den Transport von Sportgeräten, Musikinstrumenten u. a. nach dem tatsächlichen Kostenaufwand.

9.4 Für Veranstaltungen von städtischen Einrichtungen, des Rates und seiner Ausschüsse bzw. der Ortsräte und Fraktionen, sowie der im Rat vertretenen politischen Parteien der Stadt Langenhagen wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

Das Benutzungsentgelt wird weiterhin nicht erhoben für kulturelle, jugend- und sozialpflegerische, gemeinnützige, sportliche, politische und religiöse Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen.

Es wird ferner nicht erhoben für sonstige nicht kommerzielle Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse mit besonderem Bezug auf die örtliche Gemeinschaft stattfinden.

9.5 Die Kosten nach Ziffer 9.3 können auch in Rechnung gestellt werden, wenn das Benutzungsentgelt nicht oder nur teilweise erhoben wird.

9.6 Die Stadt kann die Benutzungsgenehmigung von der Zahlung des Benutzungsentgeltes vor der Veranstaltung abhängig machen. Sie ist ferner berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Schulen der Stadt Langenhagen vom 27.03.2000 in der Fassung vom 05.07.2007 außer Kraft.